

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Propositio

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

Richterbüchlein
**Des Hochgelahrten vnd
 weitberühmten DOCTORIS
 NICOLAI VIGELII.**

Propositio.

Der Gut vnd Blut/auch andere Sachen zu richten / hat viel Hauff sich/vnd ist bei den alten Euren schen der weltlich Fürstenstand in Herzogen vnd Richter geheilte worden/welche Richter sie Graffen genennen haben/wie noch heutiges Tags an etlichen Orten die Richter Graffen genennet werden : als Cent-graffen/Gograffen/etc. Daher bei den Alten die Pfalzgraffen als Hoffrichter gewesen seyn / die Landgraffen als Landrichter/die Marggraffen als Märrichter / oder (wie etliche wollen) als an der Marck oder Grenzrichter. Bi ist so wol ein Kunst im richten vnd vrtheilen/als im rechnen vnd andern dergleichen Händeln : wiewol diejenige/ so bis dahero von Gerichtshändeln vnd Processen geschrieben/solcher Kunst wenig gedachte / da sie doch als das Hauptstück särnemlich hat sollen tradirt vnd aufgeführt seyn worden. Dann an solcher

Nicolai Vigelii

2
solcher Kunst Land vnd Leuten ein grosses gelegen/ darmit den streitigen Sachen fürdertlich ab- geholfen / das Recht ohne verzug geschützt / vnd das Unrecht abgeschafft / und also die Justicia im Reich erhalten mög worden. Derwegen auch nicht unbillig von den alten Teutschen nach dem Herzogenstand der Richter oder Graffenstand der nechst gehalten / auch sie Comites genant worden / das sie die Oberkeit comitirn / vnd der selben alzzeit beywohnen sollen. Derhalben ich für nochwendig geachtet / nach dem ich hiebe vor von richten vnd vrtheilen etliche Lateinische Ex- ciatlein hab lassen aufzugehen / so von andern zuvor niemals angeregt gewesen / auch Teutsch darvon zu schreiben / wierowlich im Teutsch schreiben mich hieher vor nicht genüge habe : auf dass diejeniges so das Richteramt versehen / doch das Latein nicht verstehen / von richten vnd vrtheilen etwas berichte haben mögen / das sie sich auch ohne ihrer Besitzer Hülff in den Dratoren / Advocaten vnd Procuratorn Proces vnd Einbringen richten können / das vnnöthig Geschwätz von dem nöthigen zu scheiden / vnd ein Unterscheid zwischen Juristen vnd Dratoren zu halten wissen.

Partitio.

Ich wil aber umb mehrer Richtigkeit willen das ganze Werk in die Kriegsbevestung vnd

Be-